

# **Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe I und Artenschutzprüfung Stufe II**

*RFNP-Änderung Nr. 30 BO  
An der Papenburg / Berliner Straße*

in Bochum

## **Prüfung Stufe I: Vorprüfung (Seiten 1 - 17)**

### **Ausgangslage/Aufgabenstellung** \_\_\_\_\_

Für ein aktuell durch landwirtschaftliche Flächen und unterschiedliche Siedlungsnutzungen eingenommenes Areal von ca. 22 ha im Bereich „An der Papenburg / Berliner Straße“ in Bochum ist die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und die Aufstellung voraussichtlich mehrerer Bebauungspläne für Teilbereiche vorgesehen. Die geplanten Nutzungsänderungen beziehen sich sowohl auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen wie auch auf (ehemaligen) Sportanlagen.

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar nördlich an die BAB 40 an, die durch eine Lärmschutzwand vom Änderungsbereich bzw. der im südlichen Änderungsbereich vorhandenen Wohnbauflächen abgegrenzt ist. Im Westen grenzt die stark befahrene Berliner Straße (Autobahnzubringer) an, während die anderen die Vorhabenflächen begrenzenden Straßen eher gering frequentiert sind.

Der Änderungsbereich stellt sich aufgrund seiner Größe im Wesentlichen als Außenbereich dar, der von Innenbereichsflächen umgeben ist. Die umgebenden Siedlungsflächen weisen eher geringen Verdichtungsgrad (mehrgeschossige Wohnbebauung mit großen Abstandsgrünflächen) auf bzw. sind als innerstädtische Grünflächen zu bezeichnen (z. B. Friedhof östlich der Straße „An der Papenburg“) (vgl. Abbildung 1). Der Durchgrünungsgrad ist daher relativ hoch und umfasst auch große Gehölzbestände (vgl. Abbildung 2 und das Luftbild in Abbildung 3).

Bereits im Rahmen der Änderung des RFNP soll die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gutachterlich beurteilt werden. Soweit möglich, sollen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung auch Hinweise aus artenschutzrechtlicher Sicht formuliert werden, die Eingang in die weitere Ausarbeitung des Planungskonzeptes finden können.

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dabei sind die unterschiedlichen Konkrettheitsgrade der jeweiligen Stufen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist primär die Frage zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben prinzipiell entgegenstehen.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ lagen vor Beginn der Prüfung nicht vor. Daher ist der Systematik folgend zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Im Rahmen der Vorabstimmungen mit der Stadt Bochum wurde durch den Vorhaben-träger und Flächeneigner der Umfang notwendiger artenschutzrechtlicher Untersuchungen geklärt und abgestimmt, dass neben der Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1) unmittelbar auch faunistische Kartierungen für die Hauptprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 2) durchgeführt werden sollen.

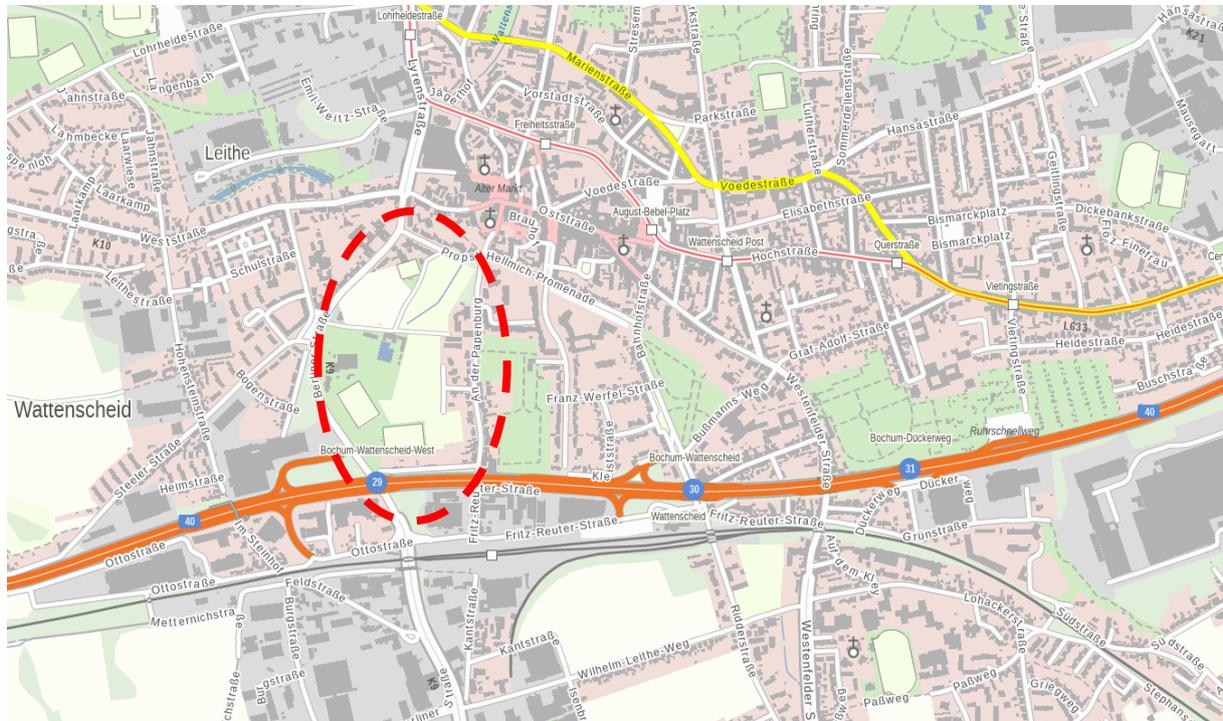


Abbildung 1: Übersichtskarte (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

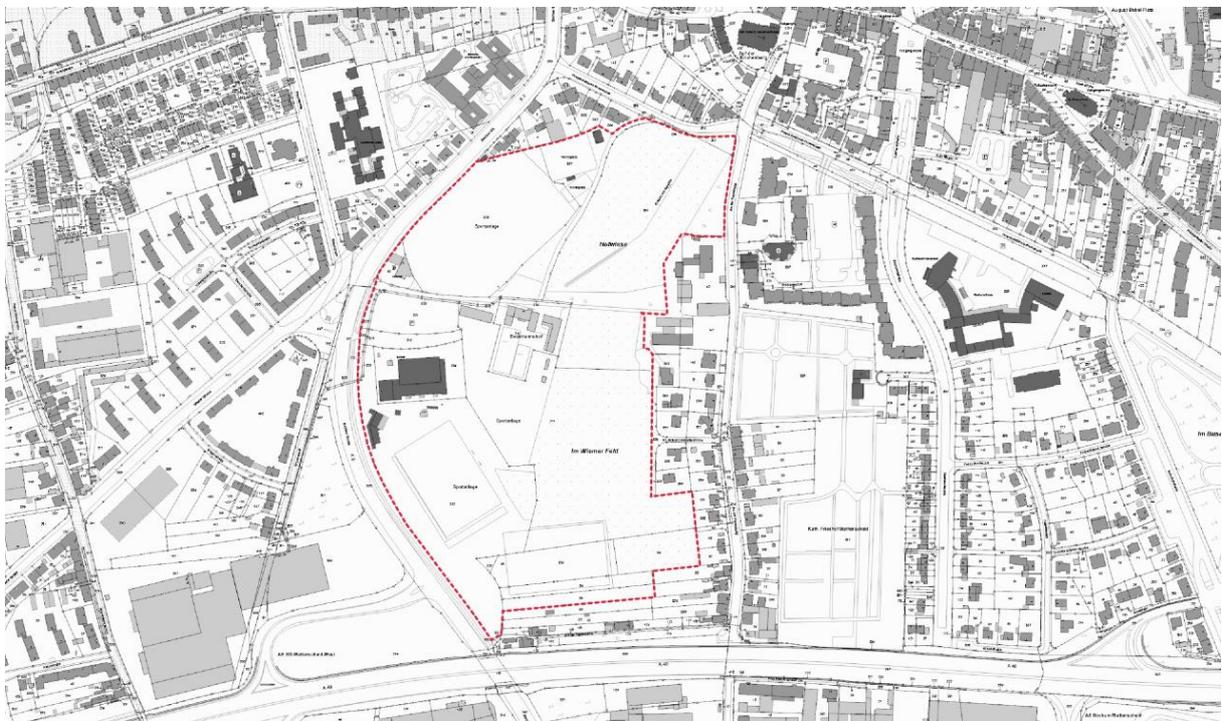


Abbildung 2: Abgrenzung der RFNP-Änderung (Quelle: Stadt Bochum)



Außerdem sind Teile der Bestandsbebauung (Wohnbebauung im Norden, Osten und Süden, ein altes Gut im Osten) einbezogen.

**Die gehölzbestandenen Flächen sind von den Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen, liegen aber teilweise in deren direktem Einflussbereich.**

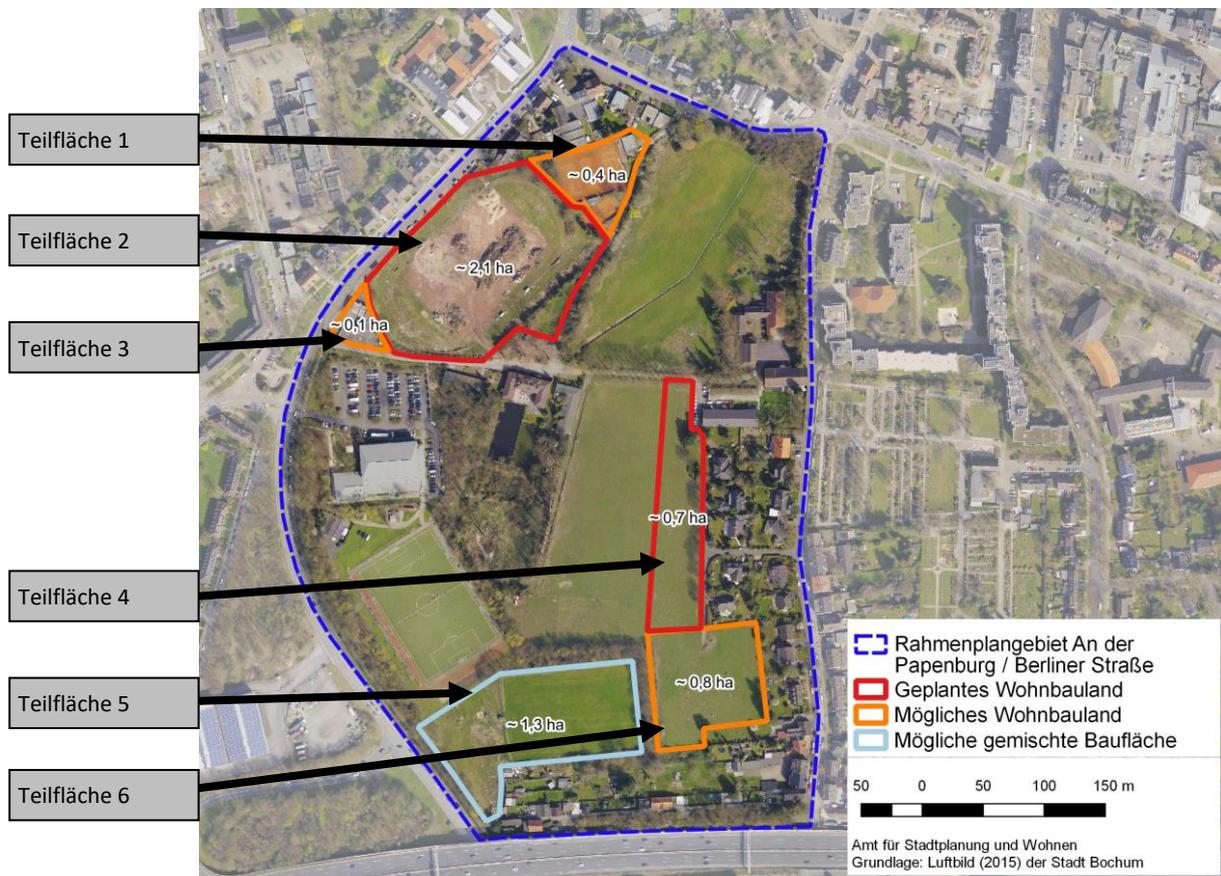


Abbildung 4: Übersicht potentielle Bauflächen

## Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen im Änderungsbereich wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 25 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 22 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und zwei Fledermausarten sowie die Geburtshelferkröte.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Sommer 2019 werden im zweiten Teil der Artenschutzprüfung (ASP II) weiter hinten im Text dargestellt.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4508 (2. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Säugetiere</b>			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<b>Amphibien</b>			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd, unbek. = unbekannt			
Download vom 13.06.2020			

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **19.07.2019** für die Artenschutzvorprüfung begangen.

### Teilflächen 1 bis 3

Es handelt sich um einen aufgegebenen Sportplatz mit nennenswerten Anteilen geschotterter Teilflächen (z. B. ehemalige Laufbahnen). Der zentrale Bereich weist ein teilweise dichtes Aufkommen an Hochstauden auf (Teilfläche 2), randlich befindet sich eine kleine gehölzbestandene Brachfläche. Die Nordwestseite ist von flächigem Brombeerbestand eingenommen. Der nördliche und westliche Rand ist von höherem Gehölzaufkommen bestimmt. Lediglich Teilfläche 1 ist noch in Nutzung (Tennisplätze).

Die Fläche wird offenkundig intensiv informell genutzt (Spaziergänger, Hundehalter, Kindergruppen).

Teilfläche 3 ist durch eine Tankstelle eingenommen.



Foto 1: Teilfläche 1 ist ...



Foto 2: ... von einer nach außen abgeschirmten ...



Foto 3: ... Tennisanlage ...



Foto 4: ... mit einigen Gebäuden eingenommen ...



Foto 5: ... und von der ...



Foto 6: ... Probst-Hellmich-Straße aus erschlossen



Foto 7: Von flächigen Hochstaudenbeständen eingenommener ...



Foto 8: ... ehemaliger Sportplatz ...



Foto 9: ... dito ...



Foto 10: ... mit informellen Nutzungen, ...



Foto 11: ... randlichen Brombeerbeständen im Nordwesten ...



Foto 12: ... und Schotterflächen (Randlagen ansonsten von höheren Gehölzbeständen eingenommen)

#### Teilflächen 4 und 6

Es handelt sich um Grünlandflächen (Schafweide), die sich westlich an die Wohnbebauung „An der Papenburg“ bzw. Dr.-Eduard-Schulte-Straße anschließen. Die Weidefläche grenzt im Süden an einen breiten Gehölzstreifen an, den die Schafe als Schattenplatz nutzen. Dieser Gehölzstreifen dient auch der Eingrünung der genutzten Sportanlage und stellt sich als Teil eines bis zum waldartig bestandenen Bereich im Zentrum des Änderungsgebietes dar. Die Weide grenzt westlich an einen intensiv begangenen Weg an, der parallel zum Rand der waldartig bestandenen Fläche verläuft. Nördlich wird die sie von einer Allee begrenzt, die sich zwischen dem Gut und dem Hotelkomplex erstreckt.



Foto 13: Gebäude am Rande der Waldfläche



Foto 14: unterirdische Versorgungsanlagen



Foto 15: links der Allee die Grünlandflächen



Foto 16: dito



Foto 17: Blick nach Süden ...



Foto 18: ... längs der Dr.-Eduard-Schulten-Straße



Foto 19: dito



Foto 20: dito



Foto 21: ... und nach norden



Foto 22: kleinteilige Erschließung mit Schotterflächen

Foto 23: Gehölzbestand am Rande der Sportanlage  
(Teilfläche 5) ...

Foto 24: ... dient den Schafen als Schattenplatz

#### Teilfläche 5

Es handelt sich um einen selten genutzten und gegenüber der benachbarten Sportanlage durch einen Zaun mit Tor abgetrennten Sportplatz (der daher nicht öffentlich zugänglich ist) sowie eine öffentlich zugängliche Grünlandfläche in Randlage zur genutzten Sportanlage.

Der Sportplatz ist allseitig von Gehölzen umgeben.



Foto 25: extensiv genutzter Sportplatz



Foto 26: Wiese am südlichen Rand der Sportanlage



Foto 27: Blick vom extensiv genutzten Sportplatz ...



Foto 28: ... auf die Wiese (rechts die Sportanlage)

### Sonstige Flächen

Es handelt sich zum einen um einen zentral gelegenen **waldartig bestandenen Bereich** mit vereinzelt Altholz (vermutlich Reste einer ehemals parkartigen Gestaltung), der im Norden an den Hotelkomplex bzw. eine Sportanlage anschließt und im Westen an die Weideflächen (Fotos 29 bis 36).

Zum andere zählt zu den sonstigen, von den geplanten Bauflächen nicht unmittelbar betroffenen Flächen eine **weitere Grünlandfläche mit zentral verlaufendem Bach** naturferner Ausprägung im Norden (Fotos 37 und 38) und eine **in Nutzung befindliche Sportanlage** mit ungedeckten Sportplätzen im Westen, einer Halle und einem großen Parkplatz (Fotos 39 bis 52).

Nördlich des Waldbereiches befindet sich der **Hotelkomplex** mit Gebäuden, Parkplätzen sowie einem Wasserbecken (Fotos 53 bis 54) und das **Gut** (Fotos 55 und 56).

Weitere bauliche Anlagen finden sich ansonsten längs der Straßen (Fotos 57 bis 68).



Foto 29: zentraler, waldartig bestandener Bereich ...



Foto 30: ... mit vereinzelt Altholz ...



Foto 31: ... und Höhlenbäumen



Foto 32: Fußweg parallel der Grünlandflächen  
(links der Waldrand)



Foto 33: im weiteren Verlauf stehen einzelne einfache ...



Foto 34: ... Gebäude (Blick von Süden) ...



Foto 35: ... dito (Blick von Norden), die ...



Foto 36: ... vereinzelt Nistplätze für Gebäudebrüter bieten



Foto 37: Blick durch die Allee  
auf die nordwestliche Grünlandfläche



Foto 38: ... mit mittig verlaufendem Bach  
und vereinzelt Gehölzen



Foto 39: Parkplatz der Sportanlage  
(in Hintergrund Tankstelle)



Foto 40: Zufahrt zur ...



Foto 41: ... Sporthalle ...



Foto 42: ... und weiteren Parkplätzen



Foto 43: Sportanlage



Foto 44: dito



Foto 45: dito



Foto 46: dito



Foto 47: dito (hier Blick von der südlichen Höhe auf den Platz)



Foto 48: Blick auf den Gehölzbestand an der Berliner Straße



Foto 49: Gehölzbestand an der Berliner Straße ...



Foto 50: ... dito ...



Foto 51: ... gewährt Blick auf die Wiese (Teilfläche 5) ...



Foto 52: ... und die Sportanlage (hier die südliche Anhöhe)



Foto 53: Hotelkomplex von Süden



Foto 54: Parkplatz des Hotels mit altem Baumbestand



Foto 55: alter Straßenbaumbestand ...



Foto 56: .... vor der Fläche des Gutes



Foto 57: Wohnbebauung an der Straße „An der Papenburg“



Foto 58: dito (Blick zur Autobahn)



Foto 59: Lärmschutzwand der A 40 ...



Foto 60: ... Richtung Westen



Foto 61: dito



Foto 62: Gärten parallel der Autobahn ...



Foto 63: ... mit blickdichter Abgrenzung



Foto 64: Blick auf Teilfläche 5 von Süden



Foto 65: Wohnbebauung an der Berliner Straße



Foto 66: dito



Foto 67: dito



Foto 68: Grünbestand am Rande der aufgegebenen Sportanlage

### Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

## **A Amphibien**

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben, im Siedlungsbereich auch Industriebrachen. Die Larven werden in sommerwarme Flachgewässer, Tümpel und Weiher aber auch in sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer abgesetzt.

Das im Änderungsbereich vorhandene Gewässer (Wasserbecken des Hotels) weist keine Eignung für die Geburtshelferkröte auf. Auch die Umgebungsnutzung legt keine besondere Bedeutung der Vorhabenflächen als Landlebensraum nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird in Abstimmung mit der Stadt Bochum dennoch eine Untersuchung des Gewässers sowie ein Verhören der Art im Rahmen der sonstigen Kartierung vorgenommen.**

## **B Vögel**

Großnester und Horstbäume wurden auf der Vorhabenfläche i. e. S. und in ihrem Umfeld nicht nachgewiesen, solche sind aber insbesondere in den älteren Baumbeständen im zentralen Änderungsbereich auch nicht auf Dauer auszuschließen.

Baumhöhlen (ohne Zuordnung zu konkreten Arten oder tatsächliche Besiedlung) wurden in wenigen Einzelbäumen (v.a. im waldartig bestandenen Bereich) nachgewiesen.

Für keine der im FIS verzeichneten Vogelarten ist ein Brutvorkommen auf den eigentlichen Vorhabenflächen zu erwarten. Generell auszuschließen sind alle typischen Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz und Flussregenpfeiffer) sowie eine Betroffenheit der verzeichneten gebäudebrütenden Arten (insbesondere Turmfalke, Schleiereule, die Schwalben) sowie von Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind (Zwergtaucher).

Feldsperling, Baumfalke, Gartenrotschwanz und Girlitz sowie Bluthänfling finden auf den Vorhabenflächen und in deren unmittelbaren Umfeld keine hinreichende Habitatausstattung.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern., dringt aber gelegentlich auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er vermeidet innere Siedlungsbereich. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der **Baumfalke** kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern und vermeidet größere, geschlossene Waldgebiete. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen, die sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder) aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern befinden. Seine Fluchtdistanz beträgt **50-100 m**.

Der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) ist eine Art der strukturreichen, trockenen und warmen Feldfluren. Er benötigt schütterere Vegetationsflächen für die Nahrungssuche und bevorzugt Höhlenbäume und Kopfweiden als Brutplätze.

Wegen seiner mediterranen Herkunft mit einem trockenen und warmen Klima kommt dem Lebensraum Stadt für dem **Girlitz** eine erhöhte Bedeutung zu, da in Städten zu jeder Jahreszeit ein im Vergleich zum ländlichen Raum milderer, trockeneres Mikroklima vorherrscht. Er besiedelt Teilbereich der Stadt mit einer

abwechslungsreichen Landschaft und lockerem Baumbestand wie es zum Beispiel auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen vorfindet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Der **Bluthänfling** ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel, dessen Winterquartiere im Westen Mitteleuropas teilweise auch in West- und Südeuropa liegen. Seine Fluchtdistanz liegt bei 10 bis 20 m. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, sowie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen in neuerer Zeit auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Sein bevorzugter Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die beschriebenen Habitatanforderungen sind im Vorhabengebiet nicht oder nicht in hinreichender Weise ausgebildet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Für den Bluthänfling wird diese Einschätzung im Rahmen der ohnehin vorgesehenen avifaunistischen Kartierung (s.u.) verifiziert.

Bei den verbleibenden Arten hingegen ist zwar ein Vorkommen als Brutvögel direkt auf den Vorhabenflächen auszuschließen, nicht jedoch ein Brutvorkommen unmittelbar angrenzend auf den Flächen, die zwar im Änderungsbereich liegen aber nicht unmittelbar betroffen sind. Bei randlichen Brutplätzen wäre bei diesen Arten eine Betroffenheit durch heranrückende Bebauung, Lichtimmissionen und Scheuchwirkung allgemein nicht gänzlich auszuschließen. Ein wesentlicher Faktor dabei ist, dass die von der Änderung des RFNP betroffene Fläche zwar allseits von Siedlungsflächen umschlossen ist und keine Anbindung an größere Freiräume hat, die landschaftlich geprägten Teile der Fläche aber mit einer Größe von mehr als 16 ha bereits eine Größe aufweisen, die eine im urbanen Raum beachtliche Lebensraumfunktion auch für etwas störungsempfindlichere Arten aufweist.

In den Gebäuden des Gutes ist eine Haussperling-Kolonie vorhanden.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist für einige im Fachinformationssystem des LANUV verzeichnete Vogelarten nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.**

**Es sind ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

**Bei den betroffenen Arten erscheint im Falle von solchen vorgezogenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar. Die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen der Bauleitplanung also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht *prinzipiell* entgegen, da erkennbar ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einfache Maßnahmen vermieden werden kann.**

### **C Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

- zu 1.: Grenzlinien (zwischen Wald und Grünland bzw. sonstigen Gehölzflächen und Grünland) sind im Änderungsbereich zahlreich vorhanden, von den geplanten Bauvorhaben allerdings nur in geringem Umfang unmittelbar betroffen. Diese haben in jedem Fall Bedeutung für die Strukturierung des Jagdhabitats von Fledermäusen. Eine besondere Bedeutung als Leitlinien für Distanzflüge zu aufgrund der allseits angrenzenden Siedlungsnutzungen aber eher nicht zu erwarten, weil der Untersuchungsraum vollständig von Siedlungsflächen umgeben ist.
- zu 2.: Das im Plangebiet vorhandene kleine Stillgewässer inmitten eines waldartig bestandenen Bereiches, stellt aufgrund seiner geringen Größe kein essentielles Jagdhabitat dar. Alle anderen vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sind im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitate und schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.
- zu 3.: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Gebäude von der Maßnahme direkt betroffen, es sind allerdings ältere Gebäude mit zahlreichen für gebäudebewohnende Fledermäuse als Quartier potentiell geeigneten Strukturen (v. a. Zwergfledermaus) im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenflächen vorhanden. Bäume mit Baumhöhlen oder Spalten befinden sich vor allem im zentralen Teil des Änderungsbereiches. Ein direkter Verlust von Baumhöhlen und ggf. vorhandenen Quartierstandorten (z. B. für die verzeichnete Wasserfledermaus) ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, allerdings rückt die Bebauung teilweise unmittelbar an Gehölzbestände heran und könnte mittelbar beeinträchtigend wirken. Daher wird die Durchführung einer Kartierung zur Bestandsaufnahme der Fledermausfauna bzw. zur Kontrolle der betroffenen Bäume auf möglicherweise vorhandene Quartiere empfohlen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Es sind ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

**Bei den betroffenen Arten erscheint im Falle von solchen vorgezogenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar. Die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen der Bauleitplanung also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht *prinzipiell* entgegen, da erkennbar ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einfache Maßnahmen vermieden werden kann.**

#### Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“** aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Daher sind, wie bereits mit der Stadt Bochum vereinbart, ergänzende Untersuchungen erforderlich.

## Artenschutzprüfung Stufe 2

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wurden im Frühjahr und Sommer 2019 faunistische Untersuchungen mit Schwerpunkt auf den geplanten Bauflächen sowie den unmittelbar daran angrenzenden Flächen durchgeführt.

Vorgesehen waren folgende Untersuchungen:

### 1. Erfassung der Avifauna

- Im Änderungsbereich wurden Brutvögel nach den Methodenstandards Südbeck et al. (2005) und den Vorgaben des LANUV NRW erfasst. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf den sogenannten planungsrelevanten Arten sowie weiteren wertgebenden Arten (Rote Liste, Vorwarnliste).
- Die Erfassung erfolgte im Rahmen von 6 Tagbegehungen (Basisanzahl). Je nach Ergebnissen der Begehungen hätte sich die Anzahl auf bis zu 9 Tagesbegehungen erhöhen können, weil nach methodischen Vorgaben bei drei Begehungen auf eine konkrete Art mindestens zwei Nachweise erforderlich sind). Nachtbegehungen waren nicht vorgesehen, Erkenntnisse zu Eulen wurden jedoch im Rahmen der Fledermauserfassung protokolliert.
- Die im Gelände erhobenen Vogeldaten sollten zu potentiellen Reviermittelpunkten verdichtet werden.
- Im Rahmen der Geländebegehung wurden auch mögliche Horstbäume und Höhlenbäume erfasst, die vom Vorhaben (mittelbar) betroffen sein könnten.

### 2. Erfassung der Fledermäuse

- Da keine Vorerfassung vorlag, wurde die potentielle Quartierstruktur bei der Erstbegehung auf Vögel erfasst.
- Im Rahmen von maximal sieben Detektor-Transsekt-Kartierungen sollten Flugrouten und Aktivitätsschwerpunkte im Sommerlebensraum von Fledermäusen ermittelt werden. Vereinbart war, dass, falls sich bei den ersten drei Begehungen keine Hinweise auf das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ergeben, die Anzahl der Untersuchungen zu reduzieren ist. Die Untersuchungen wurden gezielt auf die Wochenstubenzeit und die herbstliche Schwärmzeit ausgerichtet, da die Landschaftsstruktur ein Vorkommen von Fledermäusen ohnehin nahelegt.
- Als Detektor kam der Batlogger M der Firma elekon zum Einsatz. Dieser speichert die detektierten Fledermaus-Rufe in Echtzeit und auch die entsprechende GPS-Position. Eine Aufzeichnung erfolgte jeweils über begrenzte Zeiträume der Begehung. Es wurden keine Untersuchungen mit stationärem Gerät vorgenommen.
- Im Rahmen der Geländebegehung wurden auch mögliche Höhlenbäume bzw. bäume mit möglichen Spaltenquartieren erfasst, soweit diese von den Vorhaben (mittelbar) betroffen sein könnten.

### 3. Erfassung der Amphibien

- Die im betroffenen Messtischblatt im Fachinformationssystem des LANUV NRW verzeichnete Geburtshelferkröte wurden im Rahmen der Abendbegehungen zwischen Ende April und Ende Juli durch Verhören und durch das Ausleuchten des einzigen Standgewässers untersucht.

## Amphibien

---

Die Untersuchung des im Plangebiet gelegenen künstlichen Teiches (Betonbecken) blieb ohne positiven Befund in Hinblick auf ein Vorkommen der Geburtshelferkröte wie auch anderer Amphibienarten.

Inwieweit im Bereich der Grünlandfläche im Norden etwa Grasfrosch oder Erdkröte auftreten, wurde nicht untersucht, da dies für die Bewertung der Änderung des RFNP letztlich nicht relevant ist (Fläche ist nicht für eine Inanspruchnahme vorgesehen, Arten sind weit verbreitet und sehr anpassungsfähig).

## Avifauna

---

### Vorgehensweise

Das Gebiet wurde von April bis Juni 2019 insgesamt sechsmal bei Tag begangen (16.4.19, 17.4.19, 24.4.19, 11.5.19, 15.6.19, 19.6.19), tageszeitlich nach den Maxima der Gesangsaktivität ausgerichtet.

Es wurde nur bei gutem Wetter (relativ windstill, trocken) kartiert. Die Beobachtungsorte wurden möglichst punktgenau in Karten eingetragen und die einzelnen Kartierungen geclustert. Für die Brutvogelerhebung wurden nur revieranzeigende Vögel kartiert, d. h. Reviergesang, futtertragende Tiere, Jungvögel usw. (Berthold et al., 1980). Für Individuen, die mehrmals am ungefähr gleichen Platz beobachtet wurden, wurde ein Brutrevier angenommen.

Bei den nächtlichen Kartierungsgängen auf Fledermäuse wurden auf nachaktive Vögel (hier v. a. Eulen) geachtet.

### Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden **17 Vogelarten** auf den Vorhabenflächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld als **Brutvögel oder mit Brutverdacht** nachgewiesen. Es handelt sich ausnahmslos um weit verbreitete Arten.

Als **Nahrungsgäste** wurden Blässhuhn, Buntspecht, Elster, Gimpel, Graureiher, Grünspecht, Rabenkrähe, Star und Mäusebussard nachgewiesen. Lediglich als Überflieger traten Graugans, Kanadagans und Stockente auf.

Bei den nächtlichen Begehungen wurden **keine Hinweise auf Eulen** gewonnen.

Die Arten und Anzahl der Reviere sind der nachfolgenden Tabelle und die räumliche Verteilung der Karte 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Artnachweise 2019 – Vögel

Art	Status	RL NRW	Nahrungsgilde	Nestgilde	Σ Reviere
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	<b>BV</b>		CE	B	9
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	<b>BV</b>		CB	H	8
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	<b>(BV)</b>	V	CB	E	---
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	<b>BV</b>		S	H	2
<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	<b>BV</b>		HB	K	4
<b>Hausperling</b> <i>Passer domesticus</i>	<b>BV</b>	V	HE/HB	H/GB	2
<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	<b>BV</b>		CB	B	9
<b>Kleiber</b> <i>Sitta europaea</i>	<b>BV</b>		S	H	2
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	<b>BV</b>		CB	H	9
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia atricapilla</i>	<b>BV</b>		CB	B	6
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	<b>BV</b>		HB	K	2
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	<b>BV</b>		CB/CE	B	7
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	<b>BV</b>		CE/CB	B	2
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	<b>BV</b>		HB	B/K	3
<b>Trauerschnäpper</b> <i>Ficedula hypoleuca</i>	<b>(BV)</b>		IJ	H	---
<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	<b>BV</b>		CB	B	10
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	<b>(BV)</b>		CB	E	---

#### Nestgilde

E: Bodenbrüter

B: Buschbrüter

H: Höhlenbrüter

K: Kronenbrüter

I: Inselbrüter/Uferbrüter

GB: Gebäudebrüter/ Felsbrüter

#### Status

BV: Brutvogel

(BV): Brutverdacht

#### Nahrungsgilde

HE: herbivorer Bodenvogel

CE: carnivorer Bodenvogel

S: Stammabsucher

HB: herbivorer Baumvogel

IJ: Insektenjäger

VJ: Vertebratenjäger

CW: carnivorer Wasservogel  
HW: herbivorer Wasservogel  
CB: carnivorer Baumvogel

### Bewertung

Nachgewiesen wurden zahlreiche weit verbreitete Arten mit einer der Größe und vergleichsweise geringen Störung des Untersuchungsraumes zu erwartenden Anzahl an Revieren.

Schwerpunkt sind die sehr gering gestörten Gehölzbestände und randliche, öffentlich nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche.

Es wurde keine der im FIS verzeichneten Arten als Brutvogel nachgewiesen, deren Betroffenheit im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden konnte.

**Aufgrund der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei den Vögeln auszuschließen. Die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen der Bauleitplanung also nicht *prinzipiell* entgegen, da erkennbar ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einfache Maßnahmen vermieden werden kann. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sind diese näher zu bestimmen (u.a. hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten bei Rodungen).**

## Fledermäuse

### Untersuchungsumfang

Die Fledermäuse wurden bei geeigneter Witterung mittels eines Ultraschalldetektors bei drei mehrstündigen Kartiergängen (15.06.2019, 05.08.2019, 12.09.2019) erfasst. Die Ergebnisse und die Laufroute sind der Karte 2 zu entnehmen.

### Ergebnisse

Es wurden insgesamt **fünf Arten** erfasst, von denen nur eine Art (Zwergfledermaus) im FIS verzeichnet ist. Die im FIS verzeichnete Wasserfledermaus wurde nicht nachgewiesen, was allerdings aufgrund von deren Bindung an große Wasserflächen als Jagdhabitat auch nicht zu erwarten war.

Nachgewiesen wurden neben der weit überwiegenderen Zwergfledermaus (flächendeckend), die Breitflügelfledermaus (ausschließlich im Norden) sowie mit ein bis zwei Nachweisen die generell im urbanen Bereich deutlich seltener auftretenden Bechstein-, Mücken- und Zweifarbfledermaus.

Alle Arten wurden ausschließlich jagend angetroffen. Es gab keine Hinweise auf Schwärmverhalten, wie es bei Quartieren oder gar Wochenstuben zu erwarten ist. Die Anzahl der Begehungen wurde daher, und weil offenkundig keine potentiellen Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) unmittelbar betroffen sind, auf drei reduziert.

Das Jagdgeschehen hat deutliche Schwerpunkte auf der windabgewandten Seite der Gehölzbestände (randlich zu den Weide- und sonstigen Grünlandflächen) sowie der mittig gelegenen Allee. Diese übernehmen also eine gewisse Funktion als Leitlinie, wie aber schon in der Vorprüfung zum Ausdruck gekommen ist eine Funktion als Leitlinie für Distanzflüge eher nicht zu erwarten, da die untersuchten Flächen allseits von Siedlungsflächen umgeben sind. Zudem ist die Leitlinienfunktion durch die konkret geplanten Bauflächen nicht tangiert.

Überraschend sind das sehr konzentrierte Vorkommen der Breitflügelfledermaus im äußersten nördlichen Teil des Änderungsbereiches und das extrem geringe Vorkommen im Bereich des aufgegebenen (und in weiten Teilen von Hochstauden eingenommenen) Sportplatzes.

**Bewertung**

Das Vorhabenflächen i. e. S. stellen für Fledermäuse **Nahrungshabitate** bereit, Hinweise auf möglicherweise betroffene **Quartiere** liegen nicht vor. Solche können aber in den älteren Baumbeständen keinesfalls gänzlich, noch für die weitere Zukunft ausgeschlossen werden.

Die den Sportplätzen und dem Hotelkomplex abgewandten Randlagen der Gehölzbestände stellen sich als intensiv genutzte Jagdhabitate dar, während auf der westlichen Seite dieser Gehölzbestände nahezu keine Nachweise gelangen. Prinzipiell könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass selbst opportunistisch auf **Licht** reagierende Arten wie die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, die im Sommer bis in die späten Abendstunden (teilweise mit Flutlicht) hell erleuchteten Flächen meiden.

Auf eine mögliche unmittelbare Beeinträchtigung von Quartieren konnten somit auch durch die Kartierungsgänge keine Hinweise gewonnen werden. Die diesbezügliche grundsätzliche Annahme aus der Vorprüfung hat also Bestand.

Jagdhabitate, die nicht den strengen Regelungen des § 44 BNatSchG unterliegen, können durch die beplanten Bauvorhaben prinzipiell in ihrer Wirkung gemindert werden, wenn die derzeitigen Dunkelkorridore erheblichen Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Auch wenn solche Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet werden, neue beleuchtete Verkehrsflächen so zu platzieren, dass die Lichtemissionen nicht wesentlich in den Freiraum ausstrahlen und die Bebauungspläne Festsetzungen beinhalten, unvermeidliche Beleuchtungsanlagen sowohl in Hinblick auf ihre räumliche Wirkung wie auch die Art der Leuchtkörper sowohl für Insekten wie auch für Fledermäuse möglichst wenig schädlich auszugestalten. **Die als Dunkelkorridore zu erhaltenden Flächen sind in der Karte 2 grob abgegrenzt.** Eine genauere Planung wäre auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zum Beispiel im Rahmen eines Kompensationskonzeptes unter Einbeziehung der zu erhaltenden Grünlandflächen sowie des Baches, vorzunehmen.

**Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei den Fledermäusen ist auszuschließen.**

**Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind jedoch auch Maßnahmen zu ergreifen, die negativen Wirkungen auf nicht essentielle Jagdhabitate zu minimieren. Aus gutachterlicher Sicht ist es in diesem Zusammenhang auch wünschenswert, das Quartierspotential durch freiwillige Maßnahmen sowohl für gebäudebewohnende wie baumbewohnende Arten zu verbessern.**

**Falls auch höhere Gebäude entstehen sollen, erscheint es schon auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvoll, Regelungen zum Schutz gegen Vogelschlag festzulegen.**

**Abschließende Bewertung**

**Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes war die Klärung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben einer partiellen Bebauung *prinzipiell* entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall, der Vollzug ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht in Frage gestellt, da erkennbar ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einfache Maßnahmen vermieden werden kann. Die ergänzenden Kartierungen haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.**

**Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden einige Hinweise auf sinnvoll erscheinende Maßnahmen gegeben (s. o.), wenngleich sich diesen nicht zwingend aus artenschutzrechtlichen Vorgaben ableiten lassen oder bereits direkt aus den gesetzlichen Vorhaben abgeleitet werden können (z. B. zu Rodungszeiten sollten solche erforderlich werden).**

Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei den Bauvorhaben **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel** (z. B. Haussperling und Mauersegler) vorzusehen<sup>1</sup>. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

Zudem ist insbesondere aufgrund der Siedlungsrandlage hinsichtlich der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten und Dunkelkorridore zu den angrenzenden Freiflächen zu erhalten bzw. zu schützen. Auch ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern<sup>2</sup>.

Essen, 02.02.2021



Andreas Bolle

Die Kartierungen wurden von Frank Todt (Velbert) vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Informationen z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mausegler.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/>.

<sup>2</sup> Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden (<https://www.paten-der-nacht.de/wp-content/uploads/2020/10/leitfaden-lichtverschmutzung-bayerisches-umweltministerium.pdf>)

# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 30 in Bochum - Artenschutzprüfung II



## Reviermittelpunkte

- Amsel (A)
  - Blaumeise (Bm)
  - Gartenbaumläufer (Gb)
  - Grünfink (Gf)
  - Haussperling (H)
  - Heckenbraunelle (He)
  - Kohlmeise (K)
  - Kleiber (KI)
  - Mönchsgrasmücke (Mg)
  - Rotkehlchen (R)
  - Ringeltaube (Rt)
  - Singdrossel (Sd)
  - Stieglitz (Sti)
  - Zaunkönig (Z)
- 
- ▲ Fitis (F) Brutnachweis
  - ▲ Trauerschnäpper (Ts) Brutverdacht
  - ▲ Zilpzalp (Zi)

## Sonstiges

- Rahmenplangebiet
- geplante Nutzungsänderungen

RFNP-Änderung Nr. 30 BO  
An der Papenburg / Berliner Straße in Bochum  
Artenschutzprüfung II

ah/abo

1 : 3.000

16.06.2020

Karte 1

Auftraggeber:



Avifauna

Bearbeitung:



**umweltbüro essen**  
Rellinghauser Str. 334f 45136 Essen  
fon 0201/860 61-0 fax 0201/860 61-29

# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 30 in Bochum - Artenschutzprüfung II



Luftbild: Aufnahme vom 06.08.2018, Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0

## Nachweise per Detektor

- ▲ *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus)
- ▲ *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)
- ▲ *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- ▲ *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus)
- ▲ *Vespertilio murinus* (Zweifarb-Fledermaus)

## Sonstiges

- Rahmenplangebiet
- geplante Nutzungsänderungen
- Laufroute
- ▨ Bereiche mit besonderer Bedeutung als Jagdhabitat (als Dunkelkorridore erhalten)

## Termine der Erfassungen

- 15.06.2019
- 05.08.2019
- 12.09.2019

RFNP-Änderung Nr. 30 BO  
An der Papenburg / Berliner Straße in Bochum  
Artenschutzprüfung II

ah/abo

1 : 4.000

16.06.2020

Karte 2

Auftraggeber:



Fledermäuse

Bearbeitung:



umweltbüro essen  
Rellinghauser Str. 334f 45136 Essen  
fon 0201/860 61-0 fax 0201/860 61-29